

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An die
Leitungen der Jugendämter
der Kreise und kreisfreien Städte
und Norderstedt

Ausschließlich per E-Mail

16. September 2020

Die Kindertagespflege im neuen KiTaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Januar 2021 tritt das neue Kita-Reform-Gesetz vollumfänglich in Kraft. Es werden dann nicht nur neue Finanzierungszuständigkeiten und neue Mindeststandards in den Kindertageseinrichtungen gelten, sondern auch im Bereich der Kindertagespflege werden neue Regelungen in Kraft treten. Das bedeutet für unser Land eine große Chance – aber natürlich auch eine große Herausforderung, die uns nur gemeinsam gelingen wird, jeder in seiner Verantwortung. Hierfür ist es aus meiner Sicht notwendig, dass wir in einem konstruktiven Dialog stehen, an einem Strang ziehen und damit zu einer gelingenden Umsetzung beitragen.

Mit diesem Schreiben möchten wir noch einmal zusammenfassend ausführen, welche Absichten die Kitareform für die Kindertagespflege verfolgt und welche Regelungen aus unserer Sicht besonders wichtig sind.

Ich wäre zudem dankbar, wenn Sie dieses Schreiben auch den Mitgliedern der Jugendhilfeausschüsse als Information zur Verfügung stellen würden.

Intention des neuen Kita-Reform-Gesetzes

Mehr Transparenz unter Wahrung der Vielfalt

Das neue Gesetz stärkt die Kindertagespflege. Dies passiert vor allem dadurch, dass mehr Transparenz erreicht wird. Während bisher die Kindertagespflege im Land bezogen auf ihre Strukturen und Finanzierung weitestgehend uneinheitlich war, gelten ab

Anfang nächsten Jahres im gesamten Land einheitliche Zuständigkeiten und Finanzierungsstrukturen. Dabei sollen die unterschiedlichen Bedingungen der Kommunen sehr wohl berücksichtigt werden: Eine gewisse strukturelle Vereinheitlichung steht einer Vielfalt nicht entgegen. Die Kindertagespflege darf in den jeweiligen Regionen des Landes also auch weiterhin unterschiedlich aussehen. Das Gesetz schreibt zukünftig Mindeststandards vor, die nicht unterschritten werden dürfen aber über diese Mindeststandards hinausgehende Regelungen kann es auch weiterhin geben und dies ist vom Gesetzgeber auch gewollt.

Stärkung der Kindertagespflege

Unser Ziel ist eine gut aufgestellte, gestärkte Kindertagespflege. Denn nur mit diesem wichtigen Angebotssegment der frühkindlichen Bildung und Betreuung wird es uns gelingen, den wachsenden Bedarfen der Familien gerecht zu werden und möglichst viele Kinder schon in den frühen Lebensjahren ausreichend zu fördern und zu unterstützen. Damit wird gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht und Chancengerechtigkeit gefördert.

Das ist auch der Grund dafür, dass das Land mit dem neuen Gesetz auch für die Kindertagespflege mehr Verantwortung übernimmt: So ist jetzt erstmalig gesetzlich geregelt, dass das Land sich mit einem prozentualen Betrag (rund 38% im Jahr 2022) erheblich an den Systemkosten beteiligt – ganz anders als bisher. Dies ist sicherlich eine große Chance für Sie als örtlicher Träger, da Sie so – besser als je zuvor – Ihrer Verantwortung, für eine passende, stabile Betreuungsstruktur zu sorgen, gerecht werden können.

Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Betreuung

Für Sie als örtlicher Träger geht es auch sehr konkret darum, den Rechtsanspruch auf Betreuung umzusetzen. Nur mit einer gut aufgestellten Kindertagespflege kann dies gelingen – insbesondere für die Kinder im Alter zwischen 0 und 3 Jahren. Ist dies hingegen nicht der Fall und würden Angebote der Kindertagespflege wegbrechen, hätte dies nicht nur negative Folgen für die Familien selbst, sondern ebenso für Sie als örtlicher Träger. Deshalb ist es notwendig, die Besonderheiten vor Ort im Blick zu haben, genau zu überprüfen, was die Kindertagespflege in den jeweiligen Kreisen an Förderung benötigt, um gut aufgestellt zu sein. So werden auch zukünftig Kindertagespflegepersonen benötigt, die weiterhin ihre Angebote bereitstellen und somit die örtlichen Träger den Rechtsanspruch aller Eltern erfüllen können.

Das Ziel des neuen Gesetzes ist es, dass alle Beteiligten, also Eltern, Kreise, die Gemeinden, die Kindertagespflegepersonen und das Land um ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten wissen. Auf diese Weise kann jede und jeder seinen Teil der Verantwortung zu einem guten Kindertagespflegesystem beitragen. Die Regelungen des neuen Kita-Reform-Gesetzes sollen dies unterstützen.

Zentrale Regelungen des neuen Kita-Reform-Gesetzes für die Kindertagespflege

Mindest-Anerkennungsbetrag und Mindest-Sachkostenpauschale

Die Kindertagespflegepersonen erhalten als selbständig Tätige einen sogenannten Anerkennungsbetrag. Die Höhe pro Betreuungsstunde und Kind legen Sie als örtlicher Träger fest. Das Gesetz sieht hier einen Mindest-Anerkennungsbetrag von 4,73 Euro bzw. 5,05 Euro pro Kind und Stunde vor. Dabei bedingt eine höhere Qualifikation einen höheren Anerkennungsbetrag. Hinzu kommt noch eine Mindest-Sachkostenpauschale

pro Kind und Stunde. Die Höhe des Betrags hängt dabei vom jeweiligen Ort der Betreuung ab: Für die Betreuung im Haushalt der Eltern werden 0,06 Euro, im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson 1,10 Euro und für den Fall angemieteter Räume 1,33 Euro an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Die Kindertagespflegepersonen erhalten zudem Sozialversicherungsanteile erstattet. So bekommen sie die Hälfte ihrer Kosten für eine Kranken-, Pflege- und Alterssicherung zurück. Die Kosten für eine Unfallversicherung bekommen sie sogar komplett zurückgezahlt.

Mit den im Gesetz definierten Anerkennungsbeträgen, Sachkostenpauschalen und Erstattungsregelungen soll sichergestellt werden, dass ein gewisser Mindeststandard im gesamten Land gilt. Diesen finanziert das Land mit dem neuen Gesetz zum erheblichen Teil mit – auf diesen Sockel kann sich der örtliche Träger verlassen und damit entsprechend kalkulieren. Der örtliche Träger wird hingegen in deutlich geringerem Maße an der Finanzierung der Kindertagespflege beteiligt sein als bisher. Allerdings: Vor Ort kann es notwendig sein, dass Sie als örtlicher Träger Ihren Kindertagespflegepersonen einen höheren Anerkennungsbetrag zahlen. Das hängt davon ab, wie die Strukturen vor Ort aussehen, was also für den Erhalt und die Weiterentwicklung dieses Systems benötigt wird und was bisher Standard in der Vergütung war.

Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

Mit dem neuen Gesetz werden die Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson – wie Urlaub, Krankheit und Fortbildung – berücksichtigt, nämlich anteilig im Anerkennungsbetrag. Die Kindertagespflegeperson kann hieraus entsprechende Rücklagen bilden – so wie andere selbständig tätige Personen auch.

Auch entscheiden Sie als örtlicher Träger, wie Sie den Anerkennungsbetrag zahlen: So können Sie 12 Monate durchzahlen und z.B. quartalsweise oder am Jahresende die konkreten Ausfallzeiten mit der Kindertagespflegeperson abrechnen.

Und auch an dieser Stelle sieht das Gesetz vor, dass für Sie als örtlicher Träger die Möglichkeit besteht, Ihren Kindertagespflegepersonen mehr zu zahlen: So können Sie entscheiden, z.B. Abwesenheiten auf Grund von Urlaub oder Krankheit extra zu bezahlen, indem Sie den Anerkennungsbetrag entsprechend erhöhen.

Vertretungsregelung für Kindertagespflegepersonen

Im Bundesgesetz ist geregelt, dass Sie als örtlicher Träger eine Ersatzbetreuung parat haben, wenn die Kindertagespflegeperson verhindert ist, z.B. auf Grund von Krankheit, Urlaub oder Fortbildung. Mögliche Lösungen sind z. B. Vertretungspools mit Vorhalteplätzen, mobile Ersatz-Tagespflegepersonen, Kooperationen/Netzwerke zwischen Kindertagespflegepersonen oder die Ersatzbetreuung in Kindertageseinrichtungen. Das Gesetz schreibt keines dieser Vertretungsmodelle vor, sondern überlässt es Ihnen als örtlicher Träger, das vor Ort passende Modell zu wählen. Zu den damit einhergehenden Kosten des Vertretungsmodells sind ebenfalls in den Finanzierungsbeiträgen Anteile pro Kind von Land und Wohngemeinden berücksichtigt.

Information über die Internetseite des Ministeriums

Auf der Internetseite des Ministeriums www.kitareform2020.de informieren wir laufend über die Kita-Reform. Zum Thema Kindertagespflege verweise ich zudem auf die folgende Publikation: https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Soziales/Kitareform2020/documents/tagespflege_infopapier.html.

Ausblick

Am 15. September 2020 hat die erste Sitzung des sogenannten Fachgremiums stattgefunden. Alle Beteiligten, die es braucht, um das Gesetz bestmöglich umzusetzen, werden in dieser Runde nun regelmäßig zusammenkommen. Es wird vor allem darum gehen, die geplante Evaluation vorzubereiten – diese beleuchtet selbstverständlich auch die Kindertagespflege. Es wird sicherlich ein spannender Prozess, der viele Diskussionen erzeugen und wichtige Erkenntnisse ans Licht bringen wird.

Lassen Sie uns nun, an der Praxis orientiert und damit ein Stückweit pragmatisch, mutig und im ständigen partnerschaftlichen Dialog gemeinsam nächste Schritte gehen. Dabei sollten wir uns immer wieder daran erinnern, dass es uns letztlich übergeordnet alle um das Gleiche geht: Um ein noch besseres Kita-System in Schleswig-Holstein!

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Wilke
Leiter des Landesjugendamtes

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>